VERORDNUNG (EWG) Nr. 2834/79 DER KOMMISSION

vom 14. Dezember 1979

zur Änderung des Feuchtigkeitsgehalts und des Ausschreibungsdatums, die in den Verordnungen (EWG) Nr. 2698/79 und (EWG) Nr. 2699/79 für die Bereitstellung von Weichweizenmehl im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe vorgesehen sind

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1547/79 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe (3), insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates vom 23. Oktober 1962 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73 (5), insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit den Verordnungen (EWG) Nr. 2698/79 (6) und (EWG) Nr. 2699/79 (7) der Kommission vom 30. November 1979 ist eine Ausschreibung für die Bereitstellung von Weichweizenmehl durchgeführt worden, das als Hilfeleistung für die Republik Dschibuti bzw. für die Demokratische Republik Madagaskar bestimmt ist.

Infolge eines Übertragungsfehlers stimmt der Feuchtigkeitsgehalt nicht mit dem überein, der dem Verwaltungsausschuß zur Stellungnahme vorgelegt wurde. Folglich muß die betreffende Verordnung geändert werden.

Die verspätete Berichtigung dieses Fehlers macht es erforderlich, die Frist für die Einreichung der Angebote und der Ausschreibung zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnungen (EWG) Nr. 2698/79 und (EWG) Nr. 2699/79 werden wie folgt geändert:

— In Artikel 2 Absätze 1 und 2 wird das Datum 14. Dezember 1979 durch den 21. Dezember 1979 ersetzt.

— In Artikel 6 Absätze 1 und 2 erster Gedankenstrich wird der Feuchtigkeitsgehalt von „12 %" durch „14 %" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Dezember 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Dezember 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 188 vom 26. 7. 1979, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 89.
(4) ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.
(5) ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 305 vom 1. 12. 1979, S. 64.
(7) ABl. Nr. L 305 vom 1. 12. 1979, S. 67.